

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.219.035

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5227/J-NR/2026

Wien, am 8. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Gerhard Deimek und weitere haben am 10.03.2026 unter der **Nr. 5227/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Härte in der Forderung - Schwäche im Vollzug im Gewerberecht: Scheinadressen/Scheinbetriebe in GISA, mangelhafte Prüf- und Korrekturketten, Folgeschäden für Unbeteiligte sowie Maßnahmen zur Systemhärtung** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### Zur Frage 1

- *Welche Organisationseinheiten im BMWET sind fachlich zuständig für*
  - *die Gewerbeordnung (Logistik/Vollzugssteuerung) und*
  - *das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)*

*(Bitte um Angabe der Abteilungen, Aufgaben, Personalressourcen, Zuständigkeiten)*

Gemäß der geltenden Geschäfts- und Personaleinteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) liegt die fachliche Zuständigkeit dafür in der Abteilung "Gewerberecht".

**Zur Frage 2**

- *Welche Stelle ist im Bund fachlich und welche Stelle technisch für Systembetrieb/Weiterentwicklung von GISA verantwortlich? (Bitte um Angaben zur Governance, Betreiberrolle, Änderungsprozesse, Release-Zyklen)*

Das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) wird gemäß § 365 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) und der Kooperationsvereinbarung Bund/Länder/Städte von der Kooperationsgemeinschaft GISA betrieben.

Die Governance der Kooperationsgemeinschaft GISA ist im Wesentlichen wie folgt aufgebaut:

- Oberstes Organ ist der Lenkungsausschuss GISA. In diesem sind der Bund als Vorsitz (vertreten durch das BMWET), alle neun Bundesländer und der Städtebund vertreten.
- Exekutives Organ ist das Kernteam GISA. In diesem sind die Stadt Wien (MA 01 als Applikationsleitung und MA 63), der Bund (BMWET) und die Länder Oberösterreich und Niederösterreich vertreten.
- Das Organ zur Entwicklung fachlicher Anforderungen ist die AG GISA. In dieser sind alle Bundesländer, der Städtebund und der Bund (BMWET) vertreten.

Die Funktion der Geschäftsstelle im Außenkontakt hat die Abteilung "Gewerberecht" des BMWET, jene der Geschäftsstelle im Innenverhältnis die Stadt Wien (MA 63, Dezernat Servicestelle GISA) inne. Darüber hinaus bestehen in allen neun Bundesländern Ansprechpartner als Schnittstelle zwischen den Behörden und Gemeinden des jeweiligen Bundeslandes und der Kooperationsgemeinschaft GISA. Betriebsführender Kooperationspartner ist die Stadt Wien (technisch samt Applikationsleitung MA 01, fachlich MA 63).

Weiterentwicklungen des GISA werden fachlich von der AG GISA angefordert und priorisiert, die Ausarbeitung der Change Requests (und gegebenenfalls auch deren Umpriorisierung) erfolgt im Kernteam, welches dann auch die Change Requests dem Lenkungsausschuss vorlegt. Diese bedürfen eines Beschlusses im Lenkungsausschuss, ehe sie entwickelt und in Betrieb genommen werden dürfen.

Betriebs- und Weiterentwicklungskosten tragen je zur Hälfte der Bund und die Länder.

**Zur Frage 3**

- *Welche verbindlichen Vollzugsleitfäden/Weisungen/Erlässe wurden seit 2022 an Gewerbebehörden zu den Themen Scheinadresse, unrichtige Angaben, Plausibilisie-*

*rung, Berichtigung/Löschung übermittelt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Datum, Kerninhalte, Adressatenkreis)*

Vollzugsleitfäden, Weisungen oder Erlässe sind nicht erforderlich, da bereits gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO das Recht auf Datenrichtigkeit sowie die Pflicht zur Berichtigung oder Löschung unrichtiger Daten besteht. Sofern im Einzelfall Daten zu berichtigen oder zu aktualisieren sind, geschieht dies durch entsprechende behördliche Verfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden, deren Ergebnis dann umgehend von den Behörden im GISA abgebildet wird. Im seltenen Fall, dass bei einer historischen GISA-Dateninformation hervor kommt, dass die Information historisch unrichtig ist, kann dies die Behörde ebenfalls berichtigen. Solches rückwirkende Aufrollen historischer Informationen bedarf dann aber auch der Mitwirkung der Servicestelle GISA und des Applikationsbetriebs.

#### **Zur Frage 4**

- *Wie viele Gewerbeanmeldungen (Neu) wurden in den Jahren 2022, 2023, 2024 sowie 2025 im GISA erfasst? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland)*

Zum Auswertungstichtag 8. April 2026 wurden im Jahr 2022 im Burgenland 3.162, in Kärnten 5.779, in Niederösterreich 17.119, in Oberösterreich 13.032, in Salzburg 5.565, in der Steiermark 13.155, in Tirol 7.363, in Vorarlberg 3.196 und in Wien 20.546 Gewerbeanmeldungen erfasst.

Zum Auswertungstichtag 8. April 2026 wurden im Jahr 2023 im Burgenland 3.521, in Kärnten 6.156, in Niederösterreich 17.872, in Oberösterreich 13.663, in Salzburg 5.933, in der Steiermark 13.897, in Tirol 7.956, in Vorarlberg 3.305 und in Wien 22.415 Gewerbeanmeldungen erfasst.

Zum Auswertungstichtag 8. April 2026 wurden im Jahr 2024 im Burgenland 3.489, in Kärnten 6.276, in Niederösterreich 18.207, in Oberösterreich 14.162, in Salzburg 6.086, in der Steiermark 14.371, in Tirol 7.962, in Vorarlberg 3.441 und in Wien 23.948 Gewerbeanmeldungen erfasst.

Zum Auswertungstichtag 8. April 2026 wurden im Jahr 2025 im Burgenland 3.565, in Kärnten 6.646, in Niederösterreich 19.686, in Oberösterreich 15.562, in Salzburg 6.352, in der Steiermark 14.901, in Tirol 8.301, in Vorarlberg 3.906 und in Wien 26.065 Gewerbeanmeldungen erfasst.

**Zur Frage 5**

- *Wie viele Gewerbeänderungen (insb. Adressänderung, Standortverlegung) wurden in den genannten Zeiträumen erfasst? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Bundesland und Änderungstypen, soweit kategorisiert)*

Die Daten in der nachstehenden Tabelle beziehen sich auf Verlegung von Standorten und Anzeige der Neuaufnahme und Einstellung von weiteren Betriebsstätten.

Zu Standortverlegungen stehen nur Statistiken zu den entsprechenden Onlineformularen zur Verfügung; diese Zahlen stimmen aber der Erfahrung nach weitgehend mit den tatsächlichen Zahlen überein, da Standortverlegungen in der Praxis praktisch ausschließlich online erfolgen.

Bloße Änderungen aufgrund von Bezeichnungen, wie etwa der Veränderung oder Neuvergabe der Straßennamen durch Gemeinden, werden nicht statistisch erfasst.

<b>Standortverlegungen (Auswertungstichtag 8. April 2026)</b>				
<b>Bundesland</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Burgenland	596	655	781	794
Kärnten	718	780	998	1.477
Niederösterreich	3.271	4.518	4.789	5.285
Oberösterreich	2.637	2.762	3.558	4.466
Salzburg	928	1.015	1.088	1.246
Steiermark	1.758	2.239	2.981	3.426
Tirol	1.011	1.474	1.488	1.716
Vorarlberg	1.844	2.166	2.398	2.555
Wien	7.659	8.153	8.178	8.935

<b>Betriebsstätte neu (Auswertungstichtag 8. April 2026)</b>				
<b>Bundesland</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Burgenland	270	274	300	255
Kärnten	497	495	591	586
Niederösterreich	1.407	1.464	1.457	1.530
Oberösterreich	1.063	1.053	1.163	1.246
Salzburg	565	562	656	624
Steiermark	950	1.078	1.183	1.043
Tirol	682	688	684	723
Vorarlberg	239	265	354	245
Wien	2.044	2.415	2.347	2.182

<b>Betriebsstätte eingestellt (Auswertungstichtag 8. April 2026)</b>				
<b>Bundesland</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Burgenland	256	273	266	337
Kärnten	569	530	551	652
Niederösterreich	1.520	1.457	1.355	1.535
Oberösterreich	1.174	1.017	1.066	1.224
Salzburg	578	646	571	600
Steiermark	1.086	963	1.199	921
Tirol	743	609	625	641
Vorarlberg	266	255	284	284
Wien	1.944	2.063	1.955	2.128

**Zur Frage 6**

- *Wie viele Gewerbeabmeldungen/Löschungen/Ruhendmeldungen wurden in den genannten Zeiträumen erfasst? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Bundesland und Maßnahmentyp)*

Ruhendmeldungen werden weitgehend nicht im GISA gespeichert, da das Ruhen gemäß § 93 Abs. 1 GewO 1994 nur der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft anzuzeigen ist. In diesen Fällen hat das Ruhen auch nur Auswirkung auf die Umlagenhöhe bei der Wirtschaftskammer Österreich und die Beiträge bei der Sozialversicherung der Selbständigen. Die Gewerbebehörde verfügt über diese Information nur, wenn es sich um ein im § 93 Abs. 2 GewO 1994 genanntes und zwingend mit Haftpflichtversicherung versehenes Gewerbe handelt, welches der Behörde anzuzeigen ist.

Zum Auswertungstichtag 8. April 2026 wurden im Jahr 2022 im Burgenland 2.873, in Kärnten 5.145, in Niederösterreich 17.452, in Oberösterreich 11.476, in Salzburg 4.878, in der Steiermark 11.829, in Tirol 6.137, in Vorarlberg 2.826 und in Wien 18.318 Gewerbebeendigungen erfasst.

Zum Auswertungstichtag 8. April 2026 wurden im Jahr 2023 im Burgenland 3.647, in Kärnten 5.133, in Niederösterreich 18.660, in Oberösterreich 12.573, in Salzburg 5.152, in der Steiermark 12.453, in Tirol 6.751, in Vorarlberg 3.019 und in Wien 20.706 Gewerbebeendigungen erfasst.

Zum Auswertungstichtag 8. April 2026 wurden im Jahr 2024 im Burgenland 3.113, in Kärnten 5.276, in Niederösterreich 16.394, in Oberösterreich 12.500, in Salzburg 5.157, in der Steiermark 12.124, in Tirol 6.425, in Vorarlberg 3.146 und in Wien 20.503 Gewerbebeendigungen erfasst.

Zum Auswertungstichtag 8. April 2026 wurden im Jahr 2025 im Burgenland 3.119, in Kärnten 5.310, in Niederösterreich 17.558, in Oberösterreich 12.642, in Salzburg 5.430, in der Steiermark 12.446, in Tirol 6.701, in Vorarlberg 5.153 und in Wien 21.323 Gewerbebeendigungen erfasst.

**Zur Frage 7**

- *Wie viele Fälle von amtswegigen Verfahren (zB. Untersagung, Entziehung, Berichtigung) wurden 2022-2025 eingeleitet und abgeschlossen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Bundesland und Ergebniskategorien)?*

Statistische Informationen zu Untersagungen sind im GISA nicht gespeichert, weshalb diesbezüglich keine Auswertung zur Verfügung steht. Zu den Statistiken zur Entziehung für die Jahre 2022 bis 2025 ist auf die Beilage zu verweisen.

### **Zu den Fragen 8 und 22 bis 28**

- *Welche Definition/Kategorisierung verwendet das BMWET bzw. werden Gewerbebehörden angehalten zu verwenden, wenn im Gewerberecht eine Scheinadresse bzw. eine Adresse ohne tatsächliche Betriebsstätte behauptet wird? (Bitte um Angabe der Begriffe/Kriterien)*
- *Welche formellen Arbeitsstrukturen bestehen zwischen BMWET und BMI/BKA/BMF zur Missbrauchsbekämpfung über Scheinadressen? (Bitte um Angaben zur Governance, Sitzungsfrequenz, Outputs seit 2023)*
- *Wie viele Fälle wurden 2022-2025 von Gewerbebehörden bzw. über das BMWET an das BMF wegen Verdacht auf Scheinunternehmertum/Scheinadresse übermittelt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland)*
  - *Wenn keine zentrale Erfassung erfolgt, warum nicht?*
- *Wie viele Fälle wurden 2022-2025 von Gewerbebehörden bzw. über das BMWET an BMI/Meldebehörden übermittelt, weil die Adresslage massenhaft/unplausibel erschien? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland)*
  - *Wenn keine Erfassung erfolgt, warum nicht?*
- *Welche Rolle spielt die WKO im Informationsfluss bei Standort-/Adresskorrekturen und welche verbindlichen Prozesse gibt es dazu?*
- *Welche Aufsichts-/Qualitätssicherungsinstrumente setzt das BMWET gegenüber den Gewerbebehörden ein (z. B. Leitfäden, Prüfprogramme, Berichtsanforderungen, Stichproben)?*
- *Wurden seit 2022 Audits/Revisionen zur Prozessqualität "Standortangaben/Scheinadressen" durchgeführt (Bitte um Aufschlüsselung nach Datum, Prüfumfang, zentrale Feststellungen, Umsetzungsstand)*
- *Welche Schulungs- und Mindeststandards gibt es für Sachbearbeitung in Gewerbebehörden betreffend Standortprüfung, Missbrauchserkennung und Korrekturverfahren? (Bitte um Aufschlüsselung nach Umfang, Häufigkeit, Unterlagen)*

Im Gewerberecht existiert der Begriff "Scheinadresse" oder ein vergleichbarer rechtlicher Tatbestand nicht. Auch ist anzumerken, dass der Gewerbestandort und die Meldeadresse unterschiedliche Dateninformationen aus unterschiedlichen Rechtsbereichen mit unterschiedlichem Regelungszweck sind.

**Zu den Fragen 9 bis 11**

- *Wie viele dem BMWET bekannt gewordene Fälle gab es 2022-2025, in denen unbeeilte Dritte geltend machten, dass an ihrer Adresse ein Gewerbe eingetragen wurde, ohne dass dort eine reale Betriebsstätte bestand? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland)*
  - *Wenn keine Erfassung erfolgt, warum nicht?*
  - *Wenn keine Erfassung erfolgt, ist eine solche geplant?*
- *Wie viele dieser Fälle führten zu*
  - *Berichtigung der Adresse,*
  - *Entziehung/Untersagung,*
  - *Anzeige/Weiterleitung an andere Stellen (Finanz, SVS, BMI, Strafverfolgung) (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Bundesland und Maßnahmentyp)*
- *Welche typischen Top-10 Ursachencluster wurden in solchen Fällen festgestellt (z. B. unrichtige Eigenangaben, Identitätsmissbrauch, fehlende Plausibilisierung, organisatorische Fehler, Medienbruch, mangelhafte Rückmeldung anderer Stellen)? (Bitte um Aufschlüsselung nach Häufigkeit)*

Derartige Anliegen werden in der Regel durch Verweis der betreffenden Person an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde abgewickelt, jedoch nicht aktenmäßig erfasst. Soweit aus entsprechenden E-Mail-Korrespondenzen ersichtlich, gab es 2022 und 2023 je eine schriftliche Anfrage, 2024 zwei und 2026 sechs. Mündliche Anfragen dieser Art kommen etwa in dreifachem Ausmaß vor, haben sich dann aber immer auf Personenbetreuerinnen bezogen, welche es verabsäumt haben, ihren Standort abzumelden. Bei den schriftlichen Korrespondenzen ging es in drei Fällen ebenfalls um Personenbetreuung, ansonsten um sehr unterschiedliche Einzelfälle.

In allen Fällen sind dem BMWET keine Folgebeschwerden bekannt. "Ursachencluster" sind angesichts der geringen Fallzahlen unmöglich ermittelbar, da es sich um Ursachen unterschiedlichster Lebenssituationen handelt.

**Zu den Fragen 12 bis 16 und 29 bis 31**

- *Welche Mindestnachweise sind für die Angabe eines Standortes/Betriebsstätte im Anzeigeverfahren erforderlich? (Bitte um Darstellung nach Standardfall und Ausnahmen)*
- *In welchen Fallgruppen ist eine zusätzliche Standort-/Betriebsstättenplausibilisierung vorgesehen (z. B. risikogeneigte Branchen, häufige Standortwechsel, Massenadressen)?*

- *Gibt es im GISA ein automatisiertes Plausibilisierungs-/Anomalie-Flagging (z. B. viele Gewerbeanmeldungen an einer Adresse, hohe Fluktuation, unplausible Objektarten)?*
  - *Wenn ja, seit wann und nach welchen Kriterien/Schwellen?*
  - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Sanktions-/Folgenlogik besteht, wenn sich nachträglich herausstellt, dass Standortangaben im Verfahren unrichtig waren? (Bitte um Darstellung der verwaltungsrechtlichen Schritte und typischer Fristen)*
- *Welche Vorgaben bestehen zur Prüfung der Verfügungsberechtigung über die Betriebsstätte (z. B. Mietvertrag, Zustimmung des Eigentümers, sonstige Nachweise) und in welchen Fällen wird dies verlangt*
- *Welche digitalen Kanäle/Prozesse werden für Gewerbeanmeldungen/Änderungen genutzt (z. B. elektronisch über Portale) und welche Sicherungen bestehen gegen missbräuchliche Standortangaben?*
- *Welche Protokollierung (Audit-Trail) wird im GISA geführt, um nachvollziehen zu können, wer wann welche Standortdaten erfasst oder geändert hat? (Bitte um Aufschlüsselung nach Umfang und Aufbewahrungsfristen)*
- *Wie viele Fälle gab es 2022-2025 in denen aufgrund der Protokolldaten ein Verdacht auf missbräuchliche Manipulation/Fehleintragung näher geprüft wurde? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland; soweit zentral erfasst)*

Gewerbstandorte müssen im Inland liegen und tatsächlich existieren. Diese Anforderungen werden über das Gebäude- und Wohnungsregister validiert. Zusätzliche Anforderungen an einen Gewerbebestandort existieren nicht.

Es gibt im Gewerbebereich keine Betriebspflicht des Berechtigten. Und vice versa gibt eine Gewerbeberechtigung dem Gewerbeinhaber keinerlei zivile Verfügungsbefugnis über den Gewerbebestandort; diese muss sich der Inhaber selbst durch zivilen Vertrag mit dem dinglichen Verfügungsberechtigten verschaffen, falls er nicht schon selbst entsprechend dinglich berechtigt ist.

#### **Zu den Fragen 17 bis 20**

- *Welche konkrete Korrekturkette ist vorgesehen, wenn ein Dritter die unrichtige Eintragung eines Gewerbebestandes an seiner Adresse meldet? (Bitte um Darstellung der Schritte, Zuständigkeit, erforderlichen Nachweise)*
- *Welche Standardfristen gelten für*
  - *Erstreaktion/Prüfbeginn,*
  - *vorläufige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Kennzeichnung/Flag),*

- *endgültige Berichtigung/Löschung*  
(Bitte jeweils um Angabe von Ist-Zeiten und Ziel-Zeiten)
- *Welche durchschnittliche Bearbeitungsdauer (Median und 90. Perzentil) hatten solche Korrekturverfahren 2022-2025? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland)*
- *Gibt es eine einheitliche Vorgangs-ID/Fallnummer, die Betroffene über Behörden-ebenen hinweg verwenden können (z. B. Gemeinde/Magistrat ↔ Bezirkshauptmannschaft ~ GISA) und die eine End-to-End-Nachverfolgung ermöglicht?*
  - *Wenn ja, wie ist dies umgesetzt?*
  - *Wenn nein, ist eine Einführung geplant?*

Dazu erfolgen keine statistischen Auswertungen. Änderungen an Gewerbeberechtigungen haben unterschiedlichste Gründe; es werden österreichweit jährlich etwa 100.000 Gewerbeverfahren geführt, mit denen bestehende Berechtigungen modifiziert werden.

In jedem Gewerbeverfahren, das online über GISA geführt wird, erhält der Einschreiter eine Eingangsnummer, mit welcher der Fall getrackt werden kann, selbst wenn noch keine GISA-Zahl vergeben wurde. Gewerbeberechtigungen können sodann jederzeit über die eindeutige GISA-Zahl verfolgt werden.

#### **Zur Frage 21**

- *Welche Mechanismen bestehen, damit eine Korrektur im GISA auch in angeschlossenen Informations- und Beitragssystemen wirksam wird (z. B. WKO-Zuordnung, SVS-Anknüpfung, weitere Verwaltungsstellen) - und wie lange dauert dies typischerweise?*

Partnerinstitutionen wie etwa die Wirtschaftskammer, die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, das Elektronische Datenmanagement Umwelt und viele andere Institutionen im staatlichen Bereich erhalten, sofern sie Gewerbeinformationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, die Daten täglich über entsprechend eingerichtete Schnittstellen aus dem Portalverbundsystem sowie dem Register- und Systemverbund beim Bundeskanzleramt.

#### **Zu den Fragen 32 bis 35**

- *Welche Möglichkeiten haben unbeteiligte Dritte, die wiederholt behördliche/privatrechtliche Post oder Forderungen aufgrund einer unrichtigen GISA-Standorteintragung erhalten, eine rasche Entlastung zu erreichen? (Bitte um Darstellung von Prozess und Zuständigkeit)*

- *Welche Maßnahmen plant das BMWET, um das Prinzip "ein Kontakt - ein Fall - eine Lösung" für Standortmissbrauch im Gewerberecht zu etablieren (inkl. Schnittstellen zu anderen Stellen)?*
- *Welche kurzfristigen (0-6 Monate), mittelfristigen (6-18 Monate) und langfristigen (18+ Monate) Maßnahmen sind geplant, um*
  - *Plausibilisierung/Anomalieerkennung zu stärken,*
  - *Korrekturfristen zu verkürzen und verbindlicher zu machen,*
  - *Drittbetroffene wirksam zu schützen**(Bitte um Angabe von Verantwortlichkeiten und Ressourcen/Budgetansätzen)*
- *Welche gesetzlichen Änderungen (Gewerbeordnung, Verordnungen, Vollzugsrichtlinien) und welche IT-/Prozessänderungen im GISA hält das BMWET für erforderlich, um die im Betreff angesprochenen Vollzugslücken zu schließen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Priorität, Zeitplan und budgetäre Auswirkungen)*

In der aktuell geplanten Novelle zur Gewerbeordnung 1994 ist beabsichtigt, ein niedrigschwelliges Standortbereinigungsverfahren einzuführen, mit welchem dinglich berechnete Eigentümer und Hauptmieter der betroffenen Liegenschaft bzw. Wohnung eine schnelle Klärung durch die Behörde herbeiführen lassen können, ob ein Standort aufgegeben wurde oder eine Nutzung zur Gewerbeausübung nicht (mehr) vorliegt. Wesentlich ist jedoch, dass dieses Verfahren nicht dazu missbraucht werden kann, um zivilrechtliche Konflikte zwischen Eigentümer und gewerblichem Mieter zu lösen.

Diese Novelle war bis 20. Februar 2026 in Begutachtung. Es ist beabsichtigt, die Novelle nach Bearbeitung nach Begutachtung sowie Beratungen (vor allem innerhalb der Koalition) der parlamentarischen Behandlung und Beschlussfassung zuzuführen.

## **Beilage**

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

